

764 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (657 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse

Gemäß § 7 Abs. 6 und 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, hat der Rektor zu prüfen, ob ein im Ausland erworbenes Reifezeugnis die Hochschulreife nach den Vorschriften des Landes, in dem es erworben wurde, und nach den österreichischen Vorschriften nachweist oder ob ein nach Art und Grad gleichwertiges Zeugnis vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so ist das Zeugnis durch die Ablegung von Ergänzungsprüfungen, allenfalls auch durch den Besuch von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen zu ergänzen. Die Bundesregierung hat am 10. November 1967 das oben bezeichnete Abkommen im Nationalrat eingebracht, durch welches die für die Zulassung zum Hochschulstudium erforderlichen Zeugnisse der Republik Österreich und der Republik Finnland als gleichwertig anerkannt werden sollen. Die Prüfung finnischer Reifezeugnisse im Sinne der obgenannten Bestimmungen wird daher nicht mehr zu erfolgen haben.

Der Unterrichtsausschuß hat das Abkommen in seiner Sitzung am 15. Feber 1968 in Gegenwart des Bundesministers für Unterricht Doktor Piffl-Perčević der Vorberatung unterzogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Dr. Hertha Firnberg und Melter sowie Bundesminister Dr. Piffl-Perčević.

Hinsichtlich der Bestimmung, daß Voraussetzung für die Zulassung zum Studium an den Hochschulen des anderen Landes die „Registrierung“ der Bewerber in einer Universität oder einem Institut des Landes ist, in dem die Schulstudien zurückgelegt worden sind, wurde vom Bundesminister für Unterricht darauf verwiesen, daß dieser Terminus in derartigen Abkommen üblich ist. In das gegenständliche Abkommen

wurde die Bestimmung auf finnischen Wunsch aufgenommen. Im Sinne der geltenden österreichischen Studienvorschriften ist diese Bestimmung so zu verstehen, daß die Voraussetzung für die Zulassung zum Hochschulstudium im anderen Land die Immatrikulation an einer Hochschule des Landes ist, in dem das Reifezeugnis erworben wurde. Personen, die ein österreichisches Reifezeugnis erworben haben, werden daher als Voraussetzung für die Zulassung zum Hochschulstudium in Finnland zunächst an einer inländischen Hochschule zu immatrikulieren und sich gemäß § 8 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zum Studium im Ausland beurlauben zu lassen haben. Das Bundesministerium für Unterricht wird die Hochschulen im Wege eines Durchführungserlasses zum gegenständlichen Abkommen entsprechend anzuweisen haben.

Dem Ausschuß wurde ferner durch eine Note des Bundeskanzleramtes zur Kenntnis gebracht, daß die finnische Botschaft in Wien im Text der gedruckten Regierungsvorlage Druckfehler festgestellt hat.

Der Unterrichtsausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens unter Berücksichtigung der beigedruckten Druckfehlerberichtigungen zu empfehlen.

Der Ausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Erfüllung des Abkommens für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt daher der Unterrichtsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (657 der Beilagen) mit den angeschlossenen Druckfehlerberichtigungen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 15. Feber 1968

Dipl.-Ing. Tschida
Berichterstatter

Harwalik
Obmann

Druckfehlerberichtigungen

zum finnischen Text des Abkommens in 657 der Beilagen

1. In der Überschrift hat das letzte Wort richtig zu lauten: „hyväksymisestä“;
2. im zweiten Absatz hat das erste Wort der letzten Zeile richtig zu lauten: „valtion“;
3. im dritten Absatz hat das zweite Wort richtig zu lauten: „tehdä“;
4. das abgeteilte Wort von Seite 1 zu Seite 2 hat richtig zu lauten: „yliopistoi-hin“;
5. im ersten Absatz auf Seite 2 hat das letzte Wort richtig zu lauten: „suoritettu“;
6. in Z. 3 des Artikels 1 hat das abgeteilte Wort richtig zu lauten: „määräyk-siä“;
7. in Z. 4 des Artikels 1 hat das abgeteilte Wort von der dritten zur vierten Zeile richtig zu lauten: „yliopis-toille“;
8. in Z. 4 des Artikels 1 hat das letzte Wort richtig zu lauten: „periaatteet“;
9. im Artikel 2 hat das dritte Wort der zweiten Zeile richtig zu lauten: „toisilleen“;
10. im Artikel 3 lit. a haben Zeile 2 und 3 richtig zu lauten: „muita asiakirjoja — riippumatta niiden antamis- tai kirjaamismuodosta — jotka“;
11. im Artikel 4 Z. 3 hat das vorletzte Wort der zweiten Zeile richtig zu lauten: „sanoa“.